

den, daß das Wort „insonderheit“ auf der zweiten Zeile nach dem Worte „sind“ eingeschalten werden soll. Nimmt die Kammer die §. mit dieser Einschaltung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 209.

In den Gegenden, wo auf dem Lande geschlossene Güter bestehen, streitet die Vermuthung innerhalb derselben Ortsflur für die Zusammengehörigkeit der Grundstücke.

§. 210.

Insofern also nicht aus den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern eine Mehrheit besonders erworbener und besserer Grundstücke eines und desselben Besitzers, oder aus den alten Steuerkatastern sammt Nachträgen das Vorhandensein walzender Grundstücke erhellt, ist anzunehmen, daß alle Flurstücke, welche der Besitzer eines mit Wohnsitz versehenen Gutes in der nämlichen Flur, gleichviel, ob unter derselben, oder ob unter verschiedener Gerichtsbarkeit besitzt, zu diesem Gute gehören und folglich als Zubehörungen mit auf das Folium desselben zu bringen sind.

Der Bericht sagt dazu:

Zu §. 209 und 210.

Die §. 209 enthält einen ganz richtigen Grundsatz; denn nur da, wo es sich um geschlossene Güter handelt, kann von Pertinenzen die Rede sein. (Generale vom 1. November 1741. Haubold's Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts, Ausgabe von Günther, §. 174.) Der Begriff der Pertinenzen ist durch §. 210 erweitert. Denn verstand man darunter zeither, wenigstens in steuerrechtlicher Hinsicht, diejenigen Grundstücke, welche im Jahre 1628 unter dem vollen Schockquinto eines Gutes oder Hauses in einer unzertrennten Schocksumme mit verschätzt worden (vergl. Instruction für die Steuerrevis. vom 14. October 1799, §. 28 [Cod. Aug. II. 1075]), so soll nach §. 110 die Eigenschaft der Pertinentialität der Grundstücke auch aus den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern entnommen werden können.

Diese Erweiterung des Begriffs der Pertinentialität ist sachgemäß und der Vorschrift der §. 208 entsprechend. Ob aber die in §. 209 aufgestellte Präsomption der Zusammengehörigkeit auch auf Grundstücke zu erstrecken sei, welche in einer von des Hauptgutes verschiedenen Gerichtsbarkeit gelegen sind, dies wurde anfangs Seiten der Deputation bezweifelt. Doch hat man sich endlich in Berücksichtigung der Vereinfachung des Geschäfts der Anlegung der Hypothekenbücher und in Erwägung, daß einer Gefährdung von materiellen Rechten durch diese Präsomption vorgebeugt wird, wenn die obigen zu §. 60 und 156 b vorgeschlagenen Zusätze Annahme finden, für unveränderte Beibehaltung der Bestimmung der §. 210 entschieden und

beantragt

die Annahme dieser, wie der §. 209.

Präsident D. Haase: Die Deputation empfiehlt also die Annahme sämtlicher eben vorgetragenen §§. Es scheint, daß Niemand Etwas dagegen bemerkt. Nimmt die Kammer §. 209 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 210 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 211.

Ergibt sich hingegen aus den Kauf- und Consensbüchern oder Gerichtshandelsbüchern oder aus den alten Steuerkatastern

und deren Nachträgen, daß unter den Grundstücken eines und desselben Besitzers solche sich befinden, die nicht in einem Zubehörungsverhältnisse zu den übrigen stehen, so sind diese besondern Grundstücke nach Anleitung des Flurbuchs und der Flurkarte aufzusuchen und behufs der Anlegung verschiedener Folien im Grund- und Hypothekenbuch von den übrigen zu sondern.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 211 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 212.

Dieser Auffuchung und Sonderung bedarf es jedoch nicht, wenn bei dergleichen besondern Grundstücken die Voraussetzungen, unter denen nach §§. 60, 61 die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern geschehen kann, vorhanden sind, und der Besitzer sich erklärt, sie zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die er noch außerdem in der nämlichen Flur besitzt, hinzuzuschlagen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 212.

Es versteht sich von selbst, daß hier auch auf die Voraussetzung Rücksicht zu nehmen ist, welche in dem von der Deputation zu der §. 60 beantragten Zusätze enthalten ist. Die §. selbst wird der

Zustimmung der Kammer empfohlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 212 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 213.

Wird von dem Besitzer behauptet, daß eines oder das andere von den mehren Grundstücken, die er besitzt, ein besonderes (walzendes) Grundstück sei, und demnach die Anlegung eines besondern Foliums im Grund- und Hypothekenbuch für dasselbe verlangt, während gleichwohl in den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern oder in den alten Steuerkatastern Nichts davon zu finden ist, so liegt ihm ob, solches nachzuweisen.

Bis dieser Nachweis geliefert wird, ist das Grundstück unter den Zubehörungen des Guts (§§. 153, 166) in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, dabei jedoch die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers mit zu bemerken.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 213 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 214.

Besitzt der Besitzer eines Guts auch Grundstücke in einer andern, benachbarten Flur, so ist zu ermitteln, ob selbige Zubehörungen jenes Gutes oder besondere Grundstücke sind, insofern sich nicht diese Ermittlung dadurch erledigt, daß unter einer der in §. 156 bemerkten Voraussetzungen der Besitzer sich dafür erklärt, sie als besondere Grundstücke besitzen und als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen zu wollen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 214 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 215.

Ist an einem Orte oder in einer Flur die Realgerichtsbarkeit unter mehre Gerichtsbehörden getheilt, so haben sich diesel-